

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungssperren nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Nach der derzeit geltenden Fassung des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind die Meldebehörden dazu verpflichtet, ihre Einwohner:innen einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Jeder Einwohner:innen kann ohne Angabe von Gründen schriftlich der Weitergabe der eigenen Daten in den nachstehend genannten Fällen zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Widerspruch gegen die Datenübermittlung für Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Gemäß § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

3. Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Alters- oder Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern, sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Diese Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubilare sind die Personen, die mindestens den 70. Geburtstag begehen. Ehejubilare sind die Personen, die das 50. Und jedes spätere Ehejubiläum begehen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten diesen Familienangehörigen übermitteln:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit, zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG, sowie Sterbedatum übermitteln.

Der Übermittlung dieser Daten kann gem. § 42 Abs. 3 BMG widersprochen werden. Ein Widerspruch gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Das Bürgerbüro der Gemeinde Rommerskirchen nimmt als zuständige Behörde Widersprüche gegen die Weitergabe von Meldedaten entgegen.

Rommerskirchen, den 18.09.2026

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Martin Mertens)